

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 106/11 B

L 8 KR 260/09 (Hessisches LSG)
S 17 KR 173/07 (SG Wiesbaden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

KKH-Allianz (Ersatzkasse),
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

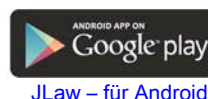
1. Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,
2. Pflegekasse bei der KKH-Allianz,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 22. August 2011 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob die Klägerin in der Zeit ihrer befristeten Teilzeitbeschäftigung vom 25.8.2006 bis zum 2.2.2007 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit war.
- 2 Die Klägerin war seit 1989 privat krankenversichert sowie in Zeiten ihrer Arbeitslosigkeit wiederholt in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Ihren Antrag, sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung in ihrer befristeten Tätigkeit als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 17/26 einer vollbeschäftigten Lehrkraft ab 25.8.2006 bis längstens 2.2.2007 zu befreien, lehnte die beklagte Krankenkasse ab, weil die Klägerin die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 8 Abs 1 Nr 3 SGB V, nämlich eine Reduzierung ihrer Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte einer Vollzeitbeschäftigten, nicht erfülle. Widerspruch, Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Hessischen LSG vom 22.8.2011.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.



- 6 1. Die Klägerin beruft sich zum einen auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Beschlusses besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung im Schriftsatz vom 13.12.2011 nicht. Es kann dahinstehen, ob die Klägerin mit ihren Schriftsätzen vom 13.2.2012 sowie 8.3.2012 die gebotene hinreichende Begründung nachgeholt hat, weil deren Inhalt nicht zu berücksichtigen war. Diese Schriftsätze sind nach Ablauf der bis zum 14.12.2011 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist eingegangen, ohne dass ein Wiedereinsetzungsgrund ersichtlich ist.
- 7 a) Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs nach § 128 Abs 2 SGG und die Verletzung des § 153 Abs 4 SGG, weil die Notwendigkeit einer mündlichen Verhandlung bestanden und ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht vorgelegen habe. Einen solchen möglichen Verstoß zeigt sie jedoch nicht in der erforderlichen Weise auf.
- 8 Das Berufungsgericht kann gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Nicht erforderlich ist eine mündliche Verhandlung dann, wenn der Sachverhalt umfassend ermittelt worden ist, sodass Tatsachenfragen in einer mündlichen Verhandlung nicht mehr geklärt werden müssen, oder wenn im Berufungsverfahren lediglich der erstinstanzliche Vortrag wiederholt wird. Ferner sind die Funktion und Bedeutung der mündlichen Verhandlung, die Schwierigkeit des Falls und die Bedeutung der Tatsachenfragen relevant. Die Entscheidung des Berufungsgerichts, bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zu entscheiden, steht in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Verfahrensrechtlich zu beanstanden ist eine Sachentscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG nur dann, wenn das Verfahren des LSG auf sachfremden Erwägungen oder grober Fehleinschätzung beruht. Ist bei Abwägung aller danach zu berücksichtigenden Umstände die Wahl der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gegen den ausdrücklichen Willen eines Beteiligten unter keinen Umständen zu rechtfertigen, liegt eine grobe Fehleinschätzung vor (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 1, 13; SozR 4-1500 § 153 Nr 7 RdNr 27*).
- 9 Die Klägerin hätte daher ggf unter Wiedergabe ihrer Äußerungen im Rahmen der Anhörung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG im Einzelnen darlegen müssen, dass ein Ermessensfehlgebrauch



des LSG vorgelegen haben könnte. Sie hätte aufzeigen müssen, dass die Entscheidung des LSG gegen ihren im Berufungsverfahren ausdrücklich geäußerten Wunsch ergangen sein könnte, und hätte im Einzelnen Umstände darlegen müssen, die eine grobe Fehleinschätzung des LSG begründen könnten. Hieran fehlt es. Allein ihr Vorbringen, das Verfahren sei für eine Mediation trotz fehlender Zustimmung der Beklagten und auch für eine mündliche Verhandlung geeignet gewesen, lässt nicht den Schluss zu, eine mündliche Verhandlung sei zwingend erforderlich gewesen. Soweit die Klägerin darauf verweist, sie hätte im Rahmen einer mündlichen Verhandlung die Möglichkeit gehabt, "ihre Betroffenheit" darzulegen, legt sie nicht dar, aus welchen Gründen das LSG davon hätte ausgehen müssen, dass allein dies in der mündlichen Verhandlung - und nicht auch durch schriftliches Vorbringen - hätte erfolgen können und dass deshalb eine mündliche Verhandlung zwingend geboten gewesen sei.

- 10 Dass das LSG das Berufungsvorbringen der Klägerin nicht zur Kenntnis genommen und damit ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG, § 128 Abs 2 SGG) verletzt haben könnte, legt die Klägerin ebenfalls nicht hinreichend dar. Das Gebot der Wahrung des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig dazu, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass entscheidungserhebliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen wurde (vgl. BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 16 mwN). Dem Vortrag der Klägerin im Beschwerdeverfahren ist nicht zu entnehmen, dass das LSG ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen oder bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt haben könnte.
- 11 b) Soweit die Klägerin eine unzureichende Begründung der Entscheidung des LSG und damit einen Verstoß gegen § 142 Abs 2 SGG sowie § 153 Abs 2 SGG rügen will, fehlt es jedenfalls ebenso an der hinreichenden Darlegung einer möglichen Verletzung dieser Vorschriften. Hierzu hätte sich die Klägerin mit der Vorschrift des § 153 Abs 2 SGG auseinandersetzen müssen, die eine Bezugnahme des LSG auf die Entscheidungsgründe der erstinstanzlichen Entscheidung ausdrücklich zulässt. Sodann hätte aufgezeigt werden müssen, inwieweit das LSG von dieser für Urteile vorgesehenen Möglichkeit gemäß § 153 Abs 2 SGG im Rahmen des Beschlussverfahrens nach § 153 Abs 4 SGG nicht in ordnungsgemäßer Weise Gebrauch gemacht haben könnte (vgl. BSG Beschluss vom 31.5.2000 - B 7 AL 42/99 B). Diese Anforderungen erfüllt die Klägerin nicht.
- 12 Die Klägerin räumt selbst ein, dass das LSG die Begründung des SG, auf die es zur Vermeidung von Wiederholungen in seinem Urteil verwiesen hat, ausführlich - auf über 3 ½ Seiten - wiedergegeben hat. Soweit die Klägerin bemängelt, das LSG habe § 153 Abs 4 SGG statt § 153 Abs 2 SGG als maßgebende Vorschrift zitiert, vermag dies allein eine mögliche Verletzung der Begründungspflicht nicht zu begründen. Zwar führt die Klägerin weiter aus, die Ausführungen zur europarechtlichen Fragestellung seien inhaltlich leer, zum Europarecht fehle



eine Begründung völlig und es werde nicht erklärt, inwieweit sich das LSG die Entscheidungsgründe im vorinstanzlichen Urteil zu eigen gemacht habe. Die Klägerin hätte jedoch darüber hinaus darlegen müssen, aus welchen Gründen weitere Ausführungen zu den von ihr angesprochenen europarechtlichen Fragen aus verfahrensrechtlichen Gründen erforderlich gewesen wäre, obwohl das SG in seinem Urteil hierzu Ausführungen gemacht hat, auf die das LSG "zur Vermeidung von Wiederholungen" verwiesen und sie sich so selbst zu eigen gemacht hat.

- 13 2. Zum anderen stützt sich die Klägerin auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 14 Die Klägerin formuliert bereits keine erkennbare, hinreichend konkrete über ihren entschiedenen Fall hinausgehende Rechtsfrage, die in einem späteren Revisionsverfahren vom BSG zu beantworten wäre. Darüber hinaus legt sie die Klärungsbedürftigkeit einer sich möglicherweise stellenden Rechtsfrage nicht hinreichend dar. Vielmehr wendet sie sich gegen die Richtigkeit der Rechtsanwendung durch das LSG, wenn sie ausführt, das LSG hätte sich mit der Frage des Diskriminierungsschutzes auseinandersetzen müssen, es gehe fehl in der Annahme, Art 141 EGV sei nicht anwendbar, es verkenne, dass keine Möglichkeit einer risikolosen Kompensation gegeben sei, die Nachteile der Versicherungspflicht seien für sie erheblich und es fehle ihnen eine Rechtfertigung. Mit diesem Vorbringen führt die Klägerin lediglich aus, aus welchen Gründen sie der Auffassung des LSG nicht folgt, ohne aufzuzeigen, ob und inwieweit eine konkrete sich in diesem Zusammenhang stellende Rechtsfrage unter Berücksichtigung der vorliegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung (noch) klärungsbedürftig sein könnte. Dies gilt auch, soweit die Klägerin zur Begründung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache darauf verweist, sie sei prägend selbstständig tätig, und soweit sie sich insgesamt gegen die Versicherungspflicht wenden will.
- 15 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 16 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

